

**II- 5908 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr. Zl. 5906/25-4-88

2696/AB

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 713 75 07
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

1988 -11- 25

zu 2688/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Wabl und Genossen vom 26. September 1988,
Nr. 2688/J-NR/1988, "unerledigte Empfehlungen
des Rechnungshofes / (7) BÖW TB 1986"

Ihre Frage darf ich wie folgt beantworten:

Die Benützungsrechtliche Seite des öffentlichen Personenrufdienstes ist auf privatrechtlicher Basis geregelt. Diese Regelung hat sich seit der Einführung dieses Dienstes im Jahre 1975 bewährt und erlaubt es der Post, auf eine Änderung der Bedarfslage oder auf technische Innovationen jederzeit flexibel reagieren zu können. Eine Regelung auf gesetzlicher Basis würde eine solche Flexibilität nicht gewährleisten. Die den öffentlichen Personenrufdienst regelnden Vertragsbestimmungen sind im Post- und Telegraphenverordnungsblatt kundgemacht.

Beim Heimtelefon ist die Post davon ausgegangen, daß es sich dabei im Hinblick auf die besondere Konstruktion und die daraus resultierenden Funktionen nicht um eine Nebenstellenanlage handelt. So entspricht auch der Sinn der gemäß § 16 Fernmeldegebührenordnung vorzuschreibenden Amtsberichtigungsgebühr, der darauf abstellt, die stärkere Auslastung der Amtsvermittlungseinrichtungen durch Nebenstellenanlagen abzugelenken, keineswegs der Inanspruchnahme der angeschlossenen Sprechapparate bei einer Heimtelefonzentrale.

-2-

Seitens der Österreichischen Post wird diese Klarstellung auch legistisch bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit vollzogen werden.

Wien, am 24. November 1988

Der Bundesminister

Göller